

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen aus dem Angebot Heart@Work®

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Bezug von Dienstleistungen aus dem Angebot Heart@Work® der Schweizerischen Herzstiftung gemäss Verkaufsdokumentation.
- 1.2 Mit der schriftlichen Bestätigung der Offerte akzeptiert der Auftraggeber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Heart@Work®-Angebot

- 2.1 Unter dem Namen Heart@Work® führt die Schweizerische Herzstiftung ein modulares Angebot zur betrieblichen Gesundheitsförderung für Unternehmen und Institutionen entsprechend der Verkaufsdokumentation.
- 2.2 Interessenten unterbreitet die Schweizerische Herzstiftung gestützt auf deren Anfrage eine verbindliche Offerte gemäss Verkaufsdokumentation und aktueller Preisliste bzw. den spezifischen Bedürfnissen (Modul 4).
- 2.3 Die Offerte ist während drei Monaten nach Erstellungsdatum verbindlich.
- 2.4 Nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber gilt die Offerte als verbindlicher Auftrag für die Erbringung der Dienstleistung durch die Schweizerische Herzstiftung.

3. Organisation

- 3.1 Für die Durchführung von Heart@Work® bezeichnet der Auftraggeber die verantwortliche(n) Kontaktperson(en) und stellt bei Testaktionen geeignete Räumlichkeiten und Möblierung im Betrieb zur Verfügung.
- 3.2 Die Information der Mitarbeitenden über Heart@Work® mittels Plakaten, Flyers, Intranet etc. obliegt grundsätzlich dem Auftraggeber. Die Schweizerische Herzstiftung stellt Vorlagen zur Verfügung und begleitet die Produktion, soweit dies gewünscht wird.

4. Vergütung

Die Rechnungsstellung erfolgt zuzüglich Mehrwertsteuer je nach Auftragssumme nach der Durchführung von Heart@Work® oder in Raten wie folgt:

Auftragssumme bis CHF 15'000
Rechnung zahlbar innert 30 Tagen nach Auftragsausführung

Auftragssumme CHF 15'001 bis CHF 60'000
Rechnung 1. Rate 50 Prozent der Auftragssumme, zahlbar 10 Tage vor Auftragsausführung
Schlussrechnung nach Auftragsausführung, zahlbar innert 30 Tagen

Auftragssumme über CHF 60'001
Rechnung 1. Rate 30 Prozent der Auftragssumme, zahlbar 30 Tage vor Auftragsausführung
Rechnung 2. Rate 30 Prozent der Auftragssumme, zahlbar 10 Tage vor Auftragsausführung
Schlussrechnung nach Auftragsausführung, zahlbar innert 30 Tagen

5. Zahl der Teilnehmenden

Die Schweizerische Herzstiftung trifft alle notwendigen Vorkehrungen, um Heart@Work® im Umfang der bestätigten Offerte durchführen zu können. Nehmen beim Modul 2 oder 3 weniger Personen als geplant am Easy Check bzw. Check-up teil, gewährt die Schweizerische Herzstiftung dem Auftraggeber ab einer Auftragssumme von mindestens CHF 20'000 und mindestens 20 Prozent weniger Teilnehmende eine Preisreduktion. Diese beträgt 50 Prozent beim Easy Check bzw. 30 Prozent beim Check-up auf den variablen Kosten insbesondere des nicht benötigten Testmaterials.

6. Annullation/Verschiebung

- 6.1 Absagen von bestätigten Aufträgen müssen schriftlich erfolgen. Als Eingangsdatum gilt der Poststempel bzw. das Datum des E-Mail- oder Fax-Eingangs. Abhängig von der Auftragssumme werden dem Auftraggeber folgende Kosten in Rechnung gestellt:

Modul 1

Alle bis zur Annullation erbrachten Leistungen der Schweizerischen Herzstiftung.

Modul 2 und 3

Annullation bei Auftragssumme bis CHF 60'000:

bis 60 Tage vor Auftragsausführungstermin ohne Kostenfolgen
ab 59 – 30 Tage vor Auftragsausführungstermin 50 Prozent der Kosten
ab 29 – 11 Tage vor Auftragsausführungstermin 75 Prozent der Kosten
ab 10 oder weniger Tage vor Auftragsausführungstermin gesamte Auftragssumme

Annullation bei Auftragssumme über CHF 60'000:

bis 90 Tage vor Auftragsausführungstermin ohne Kostenfolgen
ab 89 – 60 Tage vor Auftragsausführungstermin 25 Prozent der Kosten
ab 59 – 30 Tage vor Auftragsausführungstermin 50 Prozent der Kosten
ab 29 – 11 Tage vor Auftragsausführungstermin 75 Prozent der Kosten
ab 10 oder weniger Tage vor Auftragsausführungstermin gesamte Auftragssumme

Nicht verwendetes Testmaterial wird nach Möglichkeit bei der Auftragssumme in Abzug gebracht.

Modul 4

Alle bis zur Annullation erbrachten Leistungen der Schweizerischen Herzstiftung und allfällige bereits erbrachte Leistungen von Dritten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

- 6.2 Wenn Heart@Work® nicht abgesagt, sondern vom Kunden auf ein anderes Datum verschoben wird, entfallen die Annullationskosten. Bereits getätigte Aufwendungen und Verpflichtungen der Schweizerischen Herzstiftung, die aufgrund der Verschiebung nicht mehr genutzt werden können bzw. aus der Verschiebung entstehende Mehraufwände, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

- 6.3 Kann die Schweizerische Herzstiftung aus zwingenden Gründen Heart@Work® nicht wie geplant durchführen, werden bereits geleistete Zahlungen zurückerstattet, sofern kein Ersatztermin mit dem Kunden vereinbart werden kann.

7. Versicherung

Die Versicherung gegen Unfall und Krankheit der Teilnehmenden, mit Ausnahme des Personals der Schweizerischen Herzstiftung, ist Sache des Auftraggebers bzw. der Teilnehmenden. Für Schäden an Material und Geräten, die nach Absprache mit dem Auftraggeber ausserhalb der Aktionszeiten in dessen Räumlichkeiten deponiert sind, haftet die Versicherung des Auftraggebers.

8. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Angebots- und Preisänderungen bleiben vorbehalten.

9. Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen ist das Schweizer Recht gültig. Gerichtsstand ist Bern.

Schweizerische Herzstiftung

Prof. Ludwig von Segesser
Präsident

Therese Junker
Geschäftsführerin

Bern, September 2010